

SATZUNG
des
KAMMERORCHESTERS VAIHINGEN / ENZ e.V.



1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Rechtsform

Der Verein führt den Namen

„Kammerorchester Vaihingen/Enz e.V.“

Er hat seinen Sitz in Vaihingen/Enz und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Aufgabe

Aufgabe des Vereins ist die Ausübung und die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Musik.

§3 Grundsätze

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgabe nach den Grundsätzen der Unparteilichkeit, der Neutralität, der Unabhängigkeit und der Freiwilligkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur den satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Mitglieder oder Dritte dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt Mitgliedschaft und Gliederung des Vereins

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
 - (a) natürliche Personen
 - (b) korporative Mitglieder:
juristische Personen und sonstige Vereinigungen die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.
- (2) Aktive Mitglieder erfüllen die Aufgaben des Vereins durch tätige Mitarbeit. Fördernde Mitglieder entrichten lediglich ihren Beitrag.
- (3) Die ständigen Mitglieder des Kammerorchesters Vaihingen/Enz sind aktive Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sowie Schüler und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sind Jungmitglieder.

§5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein und die Annahme des Antrags durch den Verein.

§7 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder besitzen die Mitwirkungsrechte nach den §§ 10 bis 12.
- (2) Mitglieder zahlen den festgesetzten Beitrag an den Verein. Im Einzelfall ist eine Beitragsbefreiung möglich. Der Beitrag ist zahlungsfällig zum 31.03. des Jahres.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in § 3 genannten allgemeinen Grundsätze des Vereins zu beachten.

§8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Tod der natürlichen Person
 - (b) Auflösung des korporativen Mitglieds
 - (c) Austrittserklärung gegenüber dem Verein
 - (d) Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vereinsvorstand bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zugehen.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist besonders der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (4) Mitglieder, die zwei Jahre lang ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, gelten als auf den Schluss des Kalenderjahres der zweiten Mahnung ausgetreten.

3. Abschnitt Organisation

§9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Vereinsversammlung
 - (b) der Vereinsvorstand
- (2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt. Wahlen erfolgen in schriftlicher Abstimmung. In eigener Angelegenheit besteht kein Stimmrecht.
- (3) Über die Beratungen der Organe ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Beratungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Alle Ämter sind Ehrenämter. Im Einzelfall kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§10 Stellung und Zusammensetzung der Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung besteht aus:
 - (a) den Mitgliedern des Vereins
 - (b) den Mitgliedern des Vereinsvorstandes
- (2) Jedes Mitglied der Vereinsversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 11 Aufgaben der Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - (a) sie wählt den Vereinsvorstand sowie die Ersatzpersonen für auscheidende Amtsinhaber über den Rest der Amtszeit;
 - (b) sie wählt einen oder mehrere Rechnungsprüfer;
 - (c) sie beschließt über die Jahresrechnung sowie über die Entlastung des Vereinsvorstandes und des/der Rechnungsprüfer/s und nimmt den Jahresbericht entgegen;
 - (d) sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest;
 - (e) sie beschließt über Anträge des Vereinsvorstandes;
 - (f) sie beschließt über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen;
 - (g) sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 Durchführung der Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand jederzeit weitere Vereinsversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsversammlung oder die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich fordert.
- (2) Die Vereinsversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet.

- (3) Die Mitglieder der Vereinsversammlung können schriftliche Zusatzanträge zur Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei dem Vorsitzenden eingehen. Später eingehende Anträge werden von der Vereinsversammlung behandelt, wenn sie dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt; dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) einem Stellvertreter
 - (c) dem Rechnungsführer
 - (d) dem Schriftführer
 - (e) einem oder mehreren Beisitzern.
- (2) Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.
- (3) Die Amtszeit des Vereinsvorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden nicht im gleichen Jahr, sondern um ein Jahr versetzt gewählt.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter je einzeln. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben.

§14 Aufgaben des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der Vereinsversammlung und ist dieser verantwortlich.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§15

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an die Stadt Vaihingen/Enz für die unmittelbare und ausschließliche Verwendung zur musikalischen Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen.

§16

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen einem Mitglied oder Amtsinhaber und dem Verein sind einvernehmlich zu regeln. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem vom Mitglied oder Amtsinhaber sowie einem vom Verein bestimmten Beisitzer nach Anhörung der Parteien. Die Entscheidung ergeht durch Stimmenmehrheit in schriftlicher Abstimmung. Sie ist für beide Parteien verbindlich.

§17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vaihingen an der Enz in Kraft.

Vaihingen, den 15.03.2016